

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1889.

Nr 28.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abfertigung von Branntwein mit Verwendungschein I; — Abänderung der §§. 79 u. 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz; — Abfindung der kleinen Brennereien; — Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide im Grenzgebiet Preuss.; — Veränderungen in dem Etande

oder den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen; —  
Titelerteilung an einen Stations-Kontrolleur Seite 387  
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Still-  
handbitten; — Frequentur-Ertheilung. . . . . 389  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 390

### I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen, daß die Verwendungscheine I die Branntweineindungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Verwendungschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtensbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konoissemante dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

### Bekanntmachung.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt von 1888 Seite 267 ff.) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen:

1. Die im §. 79 der Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte, am 1. Oktober d. J. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert.



2. An Stelle des zweiten Satzes in §. 81 der Ausführungsbestimmungen tritt folgende Vorschrift:  
„Ausnahmen können für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf die Dauer von dem Hauptamt nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden.“

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Reichszangler.

In Vertretung: Freiherr von Kaltsahn.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschloffen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt seien, das im §. 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 vorgefehene Verfahren auch auf solche Brennereien in Anwendung bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten.

---

Für einen Theil des Grenzbezirks des königlich preussischen Hauptzollamts zu Leer, nämlich für denjenigen Theil des Kreises Ashendorf, welcher westlich der Ems — diese ausgeschlossen — und südlich der von Ashendorf über Rhebe nach Bellingwolbe führenden Zolltrasse — diese sowie die Ortschaft Rhebe eingeschlossen — gelegen ist, ist eine Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Roggen und Buchweizen gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführt worden.

---

### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreich Preußen.

Zu Deutsch-Krawarn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Ratibor ist ein Neben Zollamt II. errichtet worden.

Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Neustadt in Holstein ist aufgehoben und die bisherige freie Niederlage zu Harburg in eine allgemeine Niederlage im Sinne der §§. 98 ff. des Vereinszollgesetzes umgewandelt worden.

Das Steueramt I. zu Krotoschin ist aus dem Bezirk des Hauptzollamts zu Stalnierzyce ausgeschieden und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Wissa zugetheilt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Neben Zollamt I. zu Einwarden (Wachtischiff) im Bezirk des Hauptzollamts zu Geestemünde die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Steueramts I. zu Scharnbeck;

dem Hauptsteueramt zu Breslau die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweinfabrikaten, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann.

#### Im Königreich Bayern.

Zu Wöttigheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine nicht fixe Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und Transportscheinen über Wein errichtet worden.